

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Oberlandesgericht Linz hat als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen durch die Richter Dr. Klaus Henhofer als Vorsitzenden, Dr. Barbara Jäger und Dr. Bernhard Prommegger sowie die fachkundigen Laienrichter Dr. Ursula Blaschke und Dr. Eveline Lamplmayr in der Arbeitsrechtssache der klagenden Partei Partei Personale, Pensionistin, Pensionistin, 5020 Salzburg, vertreten durch Schwarz & Schmied, Rechtsanwälte in Salzburg, gegen die beklagte Partei Partei Partei Partei Personale, Sologo Salzburg, vertreten durch Vavrovsky Schrott, Rechtsanwälte in Salzburg, wegen EUR 9.774,68 s.A., über die Berufung der klagenden Partei gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Arbeits- und Sozialgericht vom 26. November 2015, 18 Cga 85/15k-13, in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Der Berufung wird Folge gegeben.

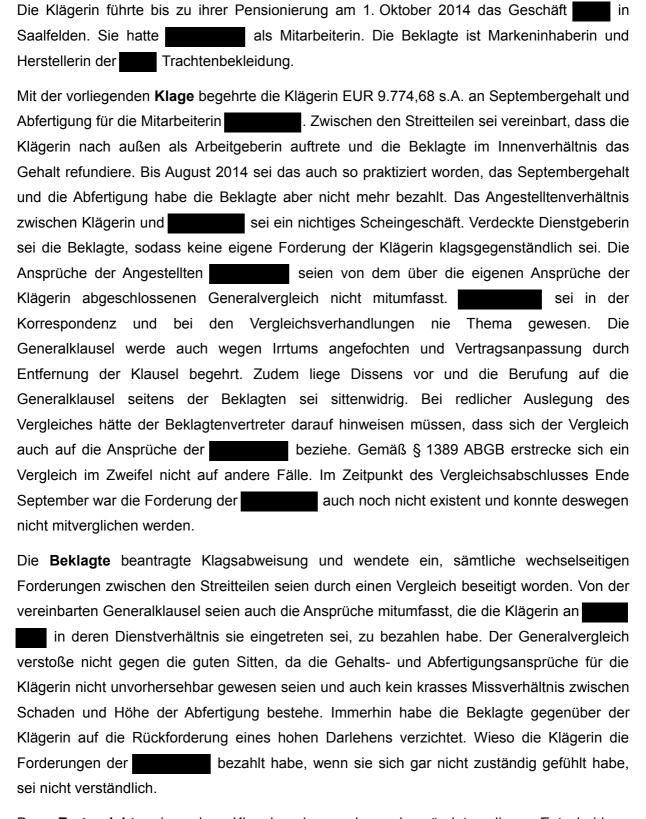
Das angefochtene Urteil wird dahin abgeändert, dass es zu lauten hat:

"Die Beklagte ist schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen EUR 9.774,68 samt 9,08 % Zinsen aus EUR 2.201,80 ab 25. November 2014 sowie 9,08 % Zinsen aus EUR 7.572,88 ab 27. Februar 2015 zu bezahlen und die mit EUR 3.126,49 (darin EUR 403,25 USt und EUR 707,00 Pauschalgebühr) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen."

Die Beklagte ist weiters schuldig, der Klägerin binnen 14 Tagen die mit EUR 2.303,48 (darin EUR 202,58 USt und EUR 1.088,00 Pauschalgebühr) bestimmten Kosten des Berufungsverfahrens zu ersetzen.

Die ordentliche Revision ist nicht zulässig.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:



Das **Erstgericht** wies das Klagebegehren ab und gründete diese Entscheidung zusammengefasst auf folgende Sachverhaltsfeststellungen, die sich weitgehend auf die Wiedergabe der Verträge und der anwaltlichen Korrespondenz beschränken (US 2 bis 16):

Die Klägerin absolvierte eine Handelsschule und führte von 2007 bis Juni 2010 die Filiale in Saalfelden als Filialleiterin. Von 1. Juni 2010 bis 24. Juni 2012 betrieb sie das Geschäft als selbstständige Unternehmerin und übernahm das Dienstverhältnis von wobei sich die Beklagte verpflichtete, die anteilige Abfindung zu bezahlen. Ab 25. Juni 2012 war die Klägerin wieder Filialleiterin und erhielt zur Deckung ihrer laufenden Zahlungsverpflichtungen monatlich EUR 3.580,00 zuzüglich USt als Akontozahlung. Laut der vereinbarten Geschäftsgrundlagen war die Klägerin selbstständige Unternehmerin, meldete sich selbst zur Sozialversicherung und versteuerte ihr Einkommen selbst. weiterhin bei der Klägerin als Angestellte angemeldet, wobei die Klägerin nach Bezahlung von deren Gehalt Rechnung an die Beklagte legte und diese den Betrag an die Klägerin refundierte. Vereinbart wurde, dass allfällige Abfertigungsansprüche von Rahmen der gesetzlichen Normen von der Beklagten übernommen werden. Am 25. Juli 2012 wurde ein Darlehensvertrag über EUR 177.919,41 zwischen den Streitteilen geschlossen, wobei die Klägerin durch pünktliche Ratenzahlung die Darlehenssumme auf EUR 131.544,81 reduzieren konnte. Das Geschäftsergebnis wurde mit diesen Schulden und dem Akonto gegenverrechnet. Der Inhalt der Vereinbarung durfte nicht an Dritte weitergegeben werden. Ab 16. August 2012 wurden auch die Umsätze der Klägerin täglich überwacht und es war maximal ein Kassenbestand von EUR 1.500,00 erlaubt. Die Akontozahlung wurde nunmehr erst nach Vorliegen eines Kontoauszuges über die Gehaltszahlung an Klägerin überwiesen. Der Klägerin wurden die Warenpreise vorgeschrieben und die Stundenaufzeichnungen waren an die Beklagte zu übermitteln. Darüber hinaus war die Klägerin in der Gestaltung ihrer Geschäftstätigkeit frei, insbesondere konnte sie die Öffnungszeiten festlegen und den Urlaub mit vereinbaren. Im Sommer 2014 kam es zu Streitigkeiten zwischen den Parteien wegen der zu geringen Umsätze. Die Klägerin und beschlossen, mit 30. September in Pension zu gehen. Ab Juni/Juli 2014 wusste die Klägerin vom Pensionsantritt der und, dass deren Abfertigungsanspruch zunächst gegen sie entstehen werde. Die Klägerin und Mag. sprachen über die fällig werdenden Ansprüche der Um den 13. August 2014 beauftragte die Klägerin den Klagevertreter mit der Geltendmachung ihrer Ansprüche, ein Auftrag über allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit wurde nicht erteilt. Der Beklagtenvertreter und der Klagevertreter diskutierten die Frage einer Scheinselbstständigkeit beziehungsweise eines Angestelltenverhältnisses der Klägerin und beabsichtigten eine einvernehmliche Lösung. Der Klagevertreter listete die Ansprüche der Klägerin bestehend aus Sonderzahlungen und Urlaubsentschädigung für sieben Jahre sowie an Abfertigung im Ausmaß von drei Monatsentgelten mit zusammen EUR 89.920,00 brutto auf und die Beklagtenseite bot nach entsprechender Nachbesserung einen Pauschalbetrag von EUR 42.000,00 in drei Raten. Ihr Vergleichsanbot vom 25. September 2014 enthielt folgende

Klausel:

"Mit gänzlicher Zahlung des Pauschalbetrages sind sämtliche wie immer Namen habende Ansprüche unserer Mandanten gegenseitig bereinigt."

Im Korrespondenzweg erfolgte die Klarstellung, dass auch die monatlichen Akontozahlungen bis zur Vertragsauflösung per 30. September 2014 weiterbezahlt werden und dass das Darlehen nicht mehr zurückgefordert wird. Da die Klägerin keinen Auftrag bezüglich allfälliger erteilt hatte, erwähnte der Klagevertreter diese Gehalts- und Ansprüche von Abfertigungsansprüche in seinem Schreiben an den Beklagenvertreter nicht. Über die Generalklausel wurde zwischen Klägerin und Klagevertreter nicht gesprochen, da sie der Klagevertreter nicht für gefährlich erachtete. Nachdem die Klägerin das Septembergehalt an ausbezahlt hatte, legte sie mit Schreiben vom 29. September 2014 Rechnung an die Beklagte und ersuchte um Überweisung. Die Rechnung wurde von der Beklagten nicht bezahlt. In Beantwortung des letzten klarstellenden Schreibens des Beklagtenvertreters vom 29. September 2014 urgierte der Klagevertreter mit Schreiben vom 1. Oktober 2014 drei monatliche Akontozahlungen und die erste Vergleichsrate über EUR 14.000,00 und hielt in seinem Schreiben fest, die weiteren Details der getroffenen Vereinbarung blieben aufrecht. In der Folge leistete die Beklagte die vereinbarten Zahlungen und ging davon aus, dass auch die vom Vergleich umfasst seien. Als sich Ansprüche im Zusammenhang mit bei der Beklagten wegen ihrer Abfertigung und ihres letzten Gehaltes erkundigte, wurde sie an die Klägerin verwiesen, da ein Generalvergleich über sämtliche Ansprüche abgeschlossen worden sei. Der Klagevertreter hielt in einem Schreiben an den Beklagtenvertreter vom 16. Oktober 2014 fest, dass zwar die Ansprüche der Klägerin verglichen worden seien, nicht aber die Ansprüche von Diese klagte ihre Abfertigung von EUR 7.572,88 brutto ein (vier Monatsentgelte) und die Klägerin ließ den Zahlungsbefehl über anwaltliche Beratung rechtskräftig werden, da sie der Ansicht war, stehe die Abfertigung zu und sie sei nach außen hin Arbeitgeberin. In rechtlicher Hinsicht erachtete das Erstgericht die Ansprüche der als vom Generalvergleich mitumfasst. Die Klägerin habe bei Abschluss des Vergleichs gewusst, dass ihr hinsichtlich ihres Vertragsverhältnisses mit noch Ansprüche gegenüber der Beklagten entstehen würden. Wäre sie davon ausgegangen, dass ihren Abfertigungsanspruch direkt an die Beklagte zu richten hätte, hätte sie den Zahlungsbefehl beeinsprucht. Das Septembergehalt habe die Klägerin sogar noch am Tag vor dem Vergleichsabschluss der Beklagten in Rechnung gestellt. Sie hätte an die Ansprüche denken und den Klagevertreter informieren müssen. Hätten einzelne Ansprüche nicht mitverglichen werden sollen, hätte es eines Vorbehaltes bedurft. Aufgrund der übereinstimmenden, auf einen Vergleich mit Generalklausel gerichteten Willenserklärungen liege kein Dissens vor, die Anfechtung des Vergleiches wegen Irrtums bleibe der Klägerin unbenommen. Da ein Generalvergleich nur dann sittenwidrig sei, wenn der Eintritt nicht vorhersehbarer Folgen zu einem krassen Missverhältnis zwischen Schaden und Abfertigungssumme führe, liege auch keine Sittenwidrigkeit vor. Die Ansprüche von seien vorhersehbar gewesen und die Beklagte habe immerhin auf das Darlehen verzichtet. Das Klagebegehren sei folglich abzuweisen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die rechtzeitige **Berufung der Klägerin** wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens, unvollständiger Tatsachenfeststellungen und unrichtiger rechtlicher Beurteilung mit dem Antrag auf Abänderung in eine Klagsstattgabe. Hilfsweise wird ein Aufhebungs- und Zurückverweisungsantrag gestellt.

Die **Beklagte** beantragt in ihrer Berufungsbeantwortung, der Berufung nicht Folge zu geben.

Die gemäß § 480 Abs 1 ZPO in nichtöffentlicher Sitzung zu erledigende Berufung ist im Sinne ihres Abänderungsbegehrens **berechtigt**.

Gegen die Annahme einer Bereinigung der klagsgegenständlichen Ansprüche durch den Generalvergleich führt die Klägerin in ihrer Rechtsrüge ins Treffen, sie habe ihre eigenen Ansprüche mit Beilage ./E (Sonderzahlungen, Urlaubsentschädigung, Abfertigung) geltend gemacht und daraufhin sei ein Vergleichsangebot von der Beklagten unterbreitet worden, das einen Pauschalbetrag enthalten habe, wodurch sich die Generalklausel für die Klägerin erklärt habe. In der Korrespondenz zwischen Klage- und Beklagtenvertreter finde sich kein einziger Hinweis auf die Gehalts- und Abfertigungsansprüche von was zeige, dass sich die Bereinigungswirkung nur auf die im Korrespondenzweg aufgelisteten Positionen beziehen habe sollen. Da die vertragliche Vereinbarung zwischen den Parteien bezüglich so praktiziert worden sei, wie vereinbart, nämlich im Wege der Refundierung des bezahlten Gehaltes an die Klägerin, seien die Ansprüche von gar nicht strittig gewesen. Nur strittige oder zweifelhafte Rechtsverhältnisse könnten aber Gegenstand eines Vergleiches sein. Dass die Generalklausel von der Klägerin so verstanden werde, sei der Beklagten aufgrund der noch vor endgültiger Finalisierung des Vergleichs am 29. September 2014 übermittelten Honorarnote betreffend das Septembergehalt von auch bewusst gewesen. Wäre das Gehalt vom Vergleich umfasst gewesen, hätte die Klägerin keine Honorarnote geschickt. Im Schreiben des Beklagtenvertreters vom 29. September 2014 stehe auch nichts von einer mitverglichenen Geldforderung der sondern nur das Darlehen sei erwähnt. Gemäß § 1389 2. Satz ABGB erstrecke sich selbst ein Generalvergleich nicht auf Rechte, die eine Seite der anderen geflissentlich verheimliche, was dann der Fall sei, wenn ein Teil nach dem redlichen Verkehr verpflichtet gewesen sei, den Irrtum des anderen aufzuklären. Das treffe im vorliegenden Fall zu, weil die Beklagte wusste,

dass die Klägerin nicht daran dachte, auch diese Forderung könnte von der Generalklausel umfasst sein.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

Ein Vergleich ist gemäß § 1380 ABGB ein Neuerungsvertrag, durch welchen streitige oder zweifelhafte Rechte dergestalt bestimmt werden, dass jede Partei sich wechselseitig etwas zu geben, zu tun oder zu unterlassen verbindet.

Strittig beziehungsweise zweifelhaft ist ein Recht, wenn die Parteien uneins sind, ob oder in welchem Umfang ein bestimmtes Recht entstanden ist oder noch besteht, wobei die Differenzen gegenwärtige wie zukünftige Rechts- oder Tatfragen betreffen können. Erforderlich sind ernsthafte Zweifel, weil der Vergleich sonst ein unzulässiges abstraktes Geschäft wäre (*Neumayr* in KBB⁴ § 1380 ABGB Rz 3; RIS-Justiz RS0032654). Die Strittigkeit wird dadurch beseitigt, dass die Parteien einvernehmlich feststellen, in welchem Umfang das Recht als bestehend angesehen werden soll (RIS-Justiz RS0032674, RS0032681). Auf das, was strittig war, können die Parteien nicht mehr zurückgreifen (RIS-Justiz RS0032429 [T1], ähnlich RS0032661).

Wie die Klägerin richtig argumentiert, waren die Ansprüche der weder zwischen ihr und moch zwischen ihr und der Beklagten. Die Klägerin bezahlte das Gehalt als formelle Arbeitgeberin, legte Rechnung an die Beklagte und erhielt die Beträge refundiert. Das wurde all die Jahre so praktiziert bis September 2014. Auch hinsichtlich der Abfertigung bestand die Zusage der Beklagten, diese im gesetzlichen Ausmaß zu übernehmen.

Die Vergleichsverhandlungen begannen im August 2014. Strittig war die Frage, ob die Klägerin selbstständig tätig war oder ob eine Scheinselbstständigkeit vorlag. Man wollte über diese Frage eine einvernehmliche Lösung, wie ausdrücklich festgestellt (US 10). Dementsprechend machte der Klagevertreter am 25. August 2014 auch die Ansprüche der Klägerin im Umfang von EUR 85.920,00 brutto geltend (US 11). Über die Gehalts- und Abfertigungsansprüche der waren sich demgegenüber die Parteien zu diesem Zeitpunkt nicht uneinig, weder in welchem Umfang die Ansprüche bestehen noch wie sie finanziell abzuwickeln sind. Es handelte sich auch nicht um eigene Ansprüche der Klägerin, sondern um bloße Durchlaufposten. Die Strittigkeit entstand erst nachträglich zur Frage, ob die Ansprüche der wom Generalvergleich umfasst sind.

Damit ist aber das Vorliegen strittiger und zweifelhafter Rechte, über die man eine Einigung erzielt, als unabdingbare Voraussetzung für einen Vergleich nicht erfüllt (vgl zur Abgrenzung zwischen Verzicht und Vergleich RIS-Justiz RS0029958, RS0028337).

Gemäß § 1389 Satz 2 ABGB sind selbst allgemeine, auf alle Streitigkeiten überhaupt lautende

Vergleiche auf solche Rechte nicht anwendbar, die geflissentlich verheimlicht worden sind, oder an welche die sich vergleichenden Parteien nicht denken konnten.

Ein Vergleich erstreckt sich demnach auf Fälle, an die die Parteien nicht gedacht haben, aber nicht auf solche, an die sie nicht denken konnten. Auf jene Ansprüche, mit deren späterem Entstehen die Parteien trotz Anwendung der pflichtgemäßen Sorgfalt nicht rechnen konnten, erstreckt sich ein Vergleich demnach nicht (RIS-Justiz RS0032453, insbesondere [T23]). Dass die Beklagte die Ansprüche von entgegen der jahrelangen Praxis und entgegen der vertraglichen Vereinbarungen plötzlich nicht mehr zahlen könnte, damit musste die Klägerin nicht rechnen und deswegen bedurfte es auch keines Vorbehaltes (RIS-Justiz RS0032453 [T16]). Erst die letzte, am 29. September 2014 gelegte Rechnung blieb offen, was einen Tag später, bei Finalisierung des Vergleiches mit Schreiben vom 1. Oktober 2014, der Klägerin beziehungsweise dem Klagevertreter nicht bekannt sein konnte. Die Ansicht, dass die Klagsseite an die Ansprüche denken hätte können, würde deren Sorgfaltspflicht überspannen.

Da schon aufgrund dieser Erwägungen dem Klagebegehren stattzugeben ist, bedarf es keiner Ausführungen zur Frage der nur sehr beschränkt möglichen (§ 1385 ABGB) Irrtumsanfechtung der Generalklausel beziehungsweise zum Vorliegen eines Schein-Dienstverhältnisses zwischen Klägerin und

Der Vollständigkeit halber sei noch festgehalten, dass die von der Klägerin ergänzend begehrte Feststellung, sie habe zum Zeitpunkt des Vergleichsabschlusses nicht daran gedacht, dass auch allfällige Ansprüche im Zusammenhang mit der Angestellten von der Generalklausel umfasst sein könnten, nicht wesentlich ist, da es darauf ankommt, ob sie daran denken hätte können, und nicht, ob sie daran dachte.

Hinsichtlich des vom Erstgericht nicht einvernommenen Zeugen Andreas Döller übersieht die Klägerin, dass die Frage, ob ein Scheingeschäft vorliegt, eine Rechtsfrage und keine von einem Zeugen zu lösende Tatfrage ist. Zum weiteren Beweisthema, dass die Vertragsgestaltung nicht der Vorschlag der Klägerin gewesen sei, folgte das Erstgericht ohnehin der Darstellung der Klägerin.

Insgesamt ist der Berufung Folge zu geben und das angefochtene Urteil in eine Klagsstattgabe abzuändern. Gegen die Höhe der geltend gemachten Ansprüche wurden keine substanziierten Einwendungen erhoben; dass die Klägerin die begehrten Beträge an Septembergehalt und Abfertigung an die Klägerin bezahlt hat, ist unbekämpft festgestellt (US 14, 16).

Die Entscheidung über die Prozesskosten gründet sich auf § 41 ZPO, hinsichtlich des Berufungsverfahrens auch auf § 50 ZPO. Der Klägerin stehen die tarifmäßig verzeichneten

Kosten zu.

Die ordentliche Revision ist nicht zuzulassen, da keine erheblichen Rechtsfragen im Sinn des § 502 Abs 1 ZPO zur Lösung anstehen. Die Auslegung eines Generalvergleiches beziehungsweise die Frage, wie weit dessen Bereinigungswirkung reicht, ist eine Frage des Einzelfalles und rechtfertigt nicht die Befassung des Höchstgerichtes.

Oberlandesgericht Linz, Abteilung 12 Linz, 4. Mai 2016 Dr. Klaus Henhofer, Richter

Elektronische Ausfertigung gemäß § 79 GOG